

D) Qualifikationsverfahren

1. Organisation

Das Qualifikationsverfahren wird in einem Lehrbetrieb, in einem anderen geeigneten Betrieb (z. B. üK-Zentrum) oder in einer Berufsfachschule durchgeführt. Der lernenden Person werden ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt.

Mit dem Prüfungsaufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien die lernende Person mitzubringen hat.

Es kann vorgängig eine Wegleitung zur Prüfung abgegeben werden.

2. Qualifikationsbereiche

2.1 Praktische Arbeit 40 %

In diesem Qualifikationsbereich wird während 16 Stunden mit einer vorgegebenen praktischen Arbeit (VPA) die Erreichung der Leistungsziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen überprüft. Der Qualifikationsbereich umfasst:

Position 1:	Vorbereiten der Arbeiten	25 %
Position 2:	Abbinden von Konstruktionsteilen Aufrichten von Holzkonstruktionen	25 %
Position 3:	Vorfertigen von Bauteilen Einbauen von Schutzschichten und Dämmungen Montieren von Bekleidungen / Unterkonstruktionen Montieren von vorgefertigten Produkten	50 %

2.2 Berufskennnisse 15 %

In diesem Qualifikationsbereich wird während 4 Stunden, davon 45 Minuten mündlich (Fachgespräch), die Erreichung der Leistungsziele im berufskundlichen Unterricht überprüft. Der Qualifikationsbereich umfasst:

Position 1:	Vorbereiten der Arbeiten	20 %
Position 2:	Abbinden von Konstruktionsteilen, Aufrichten von Holzkonstruktionen	20 %
Position 3:	Vorfertigen von Bauteilen Einbauen von Schutzschichten und Dämmungen Montieren von Bekleidungen / Unterkonstruktionen Montieren von vorgefertigten Produkten	20 %
Position 4:	Fachgespräch Basis der mündlichen Prüfung (Fachgespräch) bilden ausgewählte, praxisorientierte Aufträge aus der Lerndokumentation.	40 %

2.3 Werkpläne 10 %

In diesem Qualifikationsbereich werden während 3 Stunden fach- und normgerechte Pläne erstellt.

Position 1:	Konstruktionen	50 %
Position 2:	Anschlussdetails	50 %

2.4 Allgemeinbildung

20 %

Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

3. Erfahrungsnote

15 %

Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- | | |
|------------------------------------|------|
| a) den berufskundlichen Unterricht | 50 % |
| b) die überbetrieblichen Kurse | 50 % |

4. Bewertung

Die Bestehensnorm sowie die Notenberechnung und -gewichtung richten sich nach der Verordnung über die berufliche Grundbildung.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. Der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.